

Auszug  
aus dem Protokoll der Landessynode  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 12. Januar 2017

---

**Gemeindezugehörigkeitsgesetz**

- 2. Lesung -

**Beschluss 89:**

*I.*

*Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.*

*II.*

*Der Antrag der Kreissynode Wuppertal betr. Gemeindezugehörigkeitsgesetz ist erledigt.*

*(Einstimmig)*

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen  
(Gemeindezugehörigkeitsgesetz –GZG)**

Vom 12. Januar 2017

Die Landesynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG) vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „der Kreissynodalvorstand“ durch die Wörter „die Superintendentin oder der Superintendent“ ersetzt und nach der Klammer „(§ 11 des Presbyteriumswahlgesetzes)“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Begründet ein Mitglied ohne eindeutigen Bekenntnisstand seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, obliegt dem zuständigen Kirchenkreis die Feststellung, zu welcher Kirchengemeinde das Mitglied gehören soll. Hierbei achtet der Kirchenkreis auf eine Verteilung dieser Mitglieder zu gleichen Teilen auf die Kirchengemeinden; Familien werden durch dieses Verfahren nicht getrennt.

- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann durch bilaterale Vereinbarung ausgesetzt werden.
- (3) Jedes zuziehende Mitglied kann binnen eines Jahres nach dem Zuzug bestimmen, welcher Kirchengemeinde es angehören will.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung